

Thema: Schuldrechtsreform / Verjährungsrecht

1. Einleitung

Durch die Schuldrechtsreform kommt es zu erheblichen Änderungen der Verjährungsfristen. Die zentrale Änderung des Verjährungsrechts betrifft die **Reduzierung der Regelverjährung** von derzeit 30 Jahren auf 3 Jahre; § 195 BGB n.F..

Die Frist soll nach der Regelverjährung für den Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, beginnen; § 199 I BGB n.F.. Grob fahrlässige Unkenntnis wird allerdings der Kenntnis gleichgestellt. Dieser Ansatz ist so ähnlich wie die bisherige Regelung bei den unerlaubten Handlungen, wonach die Verjährung aus Ansprüchen aus unerlaubter Handlung mit der Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen beginnt, § 852 II BGB a.F..

Allerdings dürften sich zukünftig einige Probleme daraus ergeben, ab wann von einer Kenntnis oder Erkennbarkeit des Anspruchs auszugehen ist. Dieser Unsicherheit des Verjährungsbeginns will der Gesetzgeber dadurch Rechnung tragen, daß er aus Zwecken der Rechtssicherheit diesen Beginn der Verjährungsfrist mit Höchstfristen kombiniert (Absolute Verjährung).

Sonderregelungen gelten weiterhin für das Gewährleistungsrecht. Die Schuldrechtsreform hat hier die kurzen Verjährungsfristen für die Gewährleistung bei Kauf-, Werk- und Reisevertrag teilweise erheblich verlängert. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Verbraucher zu stärken.

Das Nähere zu den neuen Verjährungsfristen ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.

2. Hemmung und Neubeginn

Der Lauf der beiliegend dargestellten Verjährungsfristen kann unter bestimmten Umständen gehemmt werden oder die Verjährung kann von Neuem zu laufen beginnen. Dies ist davon abhängig, ob der Gläubiger Handlungen vornimmt, die auf eine Durchsetzung seines Anspruchs zielen oder ob der Schuldner das Bestehen des Anspruchs anerkennt.

Bei der **Hemmung** der Verjährung wird der Lauf der Verjährungsfrist angehalten, § 209 BGB n.F.. Fällt der hemmende Umstand weg, läuft die Verjährung weiter. Man könnte die Hemmung mit einer Stoppuhr vergleichen, die angehalten wird. Durch Drücken eines Knopfes auf der Uhr läuft die Stoppuhr an der Stelle weiter, an der sie gestoppt worden war. Der dazwischen liegende Zeitraum wird nicht berücksichtigt.

Bei dem **Neubeginn** zählt die Frist bis zu dieser Handlung nicht mit. Nach Beendigung der Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Der Neubeginn, der in § 212 BGB n.F. geregelt ist, hieß früher „Unterbrechung“.

Verbildlicht man dies wieder mit einer Stoppuhr, so wird die Stoppuhr durch die Handlung wiederum gestoppt. Durch das Drücken des Knopfes wird diese aber wieder auf Null gestellt. Die Frist beginnt von neuem.

Die Schuldrechtsreform hat im Bereich der Hemmung/Neubeginn das bisherige Recht erheblich verändert. Nicht nur die Verjährungsfristen wurden entscheidend verändert, sondern auch die bisherigen Unterbrechungsgründe wurden nun als Hemmungstatbestände ausgestaltet. Nach neuem Recht beginnt nur in wenigen Ausnahmefällen die

Verjährung neu. In der Regel kommt es nur noch zu einer Hemmung, wie die nachfolgende Aufzählung zeigt:

Hemmung, z.B.:

- Verhandlung über den Anspruch, § 203 BGB n.F.
- Klageerhebung, § 204 I 1 BGB n.F.
- Zustellung eines Mahnbescheids, § 204 I 3 BGB n.F.
- Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß, § 204 I 5 BGB n.F.
- Zustellung der Streitverkündung, § 204 I 6 BGB n.F.
- Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung, § 204 I 9 BGB n.F.
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, § 205 BGB n.F.

usw.

Neubeginn, z.B.:

- Anerkenntnis des Schuldners durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise, § 212 I 1 BGB n.F.
- Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung, § 212 I 2 BGB n.F.

3. Rechtsfolgen der Verjährung

Die Rechtsfolgen der Verjährung blieben dagegen unverändert. Die Folgen sind nun in § 214 BGB n.F. geregelt:

- Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner zur Leistungsverweigerung berechtigt.
- Er kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs geleistete oder ein vertragsmäßiges Anerkenntnis oder eine Sicherheitsleistung nicht zurückverlangen, auch wenn er in Unkenntnis der Verjährung geleistet hat.

TIPP:

Es ist zu empfehlen, alle eigenen Forderungen der neuen Verjährungsvorschriften zu überprüfen. Dies gilt auch für Altfälle; vgl. dazu Rundschreiben Ausgabe 08/2001.

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

- Übersicht Verjährung -

Art des Anspruchs	Frist	BGB n.F.	Bemerkungen
Alle Ansprüche, es sei denn, es besteht eine Sonderregelung.	3 Jahre	§ 195	<p>Verjährungsbeginn: Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis des Anspruchs vorliegt (§ 199 I BGB n.F.).</p> <p>Absolute Verjährung in Unkenntnis des Anspruchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Jahre bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit (§ 199 II BGB n.F.). Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen sonstigen Schadensersatzansprüchen (§ 199 III BGB n.F.), 30 Jahre ohne Rücksicht auf Entstehung des Anspruchs und die Unkenntnis. Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen anderen Ansprüchen (§ 199 IV BGB n.F.). <p>Bei Unterlassungsansprüchen tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung, § 199 V. BGB n.F.</p>
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen.	2 Jahre	§ 438 I Nr. 3	<p>Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken: Übergabe</p>

Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen über Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben	5 Jahre	§ 438 I Nr. 2 b	Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, § 438 II BGB n.F.
Art des Anspruchs	Frist	BGB n.F.	Bemerkungen
Ansprüche aus kaufrechtlicher Rechtsmängelhaftung wegen Belastung der Kaufsache mit einem Recht eines Dritten: - dingliches Recht auf Herausgabe. - im Grundbuch eingetragenes Recht.	30 Jahre	§ 438 1 Nr. 1 a,b	Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken ist die Übergabe Verjährungsbeginn, § 438 II.
Gewährleistungsansprüche bei Werkverträgen über die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache.	2 Jahre	§ 634 a 1 Nr. 1	Verjährungsbeginn: Abnahme (s. § 634 a II BGB n.F.).
Gewährleistungsansprüche aus Werkverträgen, die weder die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache zum Inhalt haben, noch ein Bauwerk betreffen.	3 Jahre	§ 634 a I Nr. 3 i.V.m. § 199	Verjährungsbeginn: § 199 BGB n.F., s.o. erste Zeile der Tabelle.
Gewährleistungsansprüche für Mängel an einem Bauwerk.	5 Jahre	§ 634 a I Nr. 2 oder § 438 1 Nr. 2 a	Verjährungsbeginn: Abnahme (s. § 634 a II BGB n.F.). bzw. Ablieferung der Sache
Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und auf sonstige Rechte an einem Grundstück.	10 Jahre	§ 196	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten.	30 Jahre	§ 197 1 Nr. 1	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Familien- und erbrechtliche Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 2	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 3	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.

Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 4	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 5	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.